

Regionalfaktor gekippt: OLG Frankfurt a. M. bestätigt Unbilligkeit der Trassennutzungsentgelte der DB Netz AG

Das OLG Frankfurt a. M. wies eine Klage der DB Netz AG auf Nachzahlung von Trassennutzungsentgelten aufgrund der Unbilligkeit der Entgelte zurück.

Seit Jahren führen die Entgelte und Entgeltsysteme der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) des DB-Konzerns zu behördlichen Beanstandungen und zivilgerichtlichen Verfahren. Grundlegend sind die zahlreichen Verfahren zum Trassenpreissystem (TPS 98) der **DB Netz AG**. Die Wettbewerbsbahnen konnten darin erfolgreich erhebliche Teile der Entgelte zurückfordern.

Die Entgelte der DB Netz AG sind weiterhin Gegenstand verschiedener gerichtlicher und außergerichtlicher Auseinandersetzungen. Nachdem die Bundesnetzagentur der DB Netz AG verboten hat, die **Regionalfaktoren** ab der Netzfahrplanperiode 2010/2011 noch zu verwenden (BSU-Update 4/2010), fordern Aufgabenträger und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) diese Zuschläge für die Vergangenheit zurück.

Im Verfahren vor dem OLG Frankfurt a. M. ging es um eine **Nachforderung der DB Netz AG** hinsichtlich einbehaltener Entgelte nach dem **TPS 05**. Die beklagte Wettbewerbsbahn berief sich insoweit auf zahlreiche Verstöße u. a. der in der Klageforderung enthaltenen **Regionalfaktoren** gegen das Kartell- und Eisenbahnrecht sowie auf die **Unbilligkeit gem. § 315 BGB**.

Das OLG Frankfurt a. M. bestätigte die Anwendbarkeit der Billigkeitskontrolle auf die Trassennutzungsentgelte der DB Netz AG. Das steht in Einklang mit der jüngsten Entscheidung des BGH (s. BSU-Update

4/2011). Die **Darlegungs- und Beweislast** für die Billigkeit liegt danach beim **EIU**. Dieses muss dazu die **Kalkulation im Einzelnen offenlegen**.

Der diesbezügliche Vortrag der DB Netz AG genügte aus Sicht des OLG Frankfurt a. M. nicht, um von einer Billigkeit der Entgelte nach dem TPS 05 auszugehen. Die Klage der DB Netz AG wurde deshalb unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung **als unbegründet abgewiesen**.

Die Entscheidung ist von den Aufgabenträgern und Wettbewerbsbahnen, die vom Regionalfaktor betroffen sind, mit Spannung erwartet worden. Sie dürfte zur **flächendeckenden Rückforderung des Regionalfaktors** für die vergangenen Jahre führen.

Die Entscheidung lässt sich auf sämtliche Eisenbahninfrastrukturentgelte übertragen. Das betrifft beispielsweise das **Stationspreissystem der DB Station & Service AG**, das aktuell in zahlreichen Verfahren in Streit steht. Es ist damit zu rechnen, dass die Gerichte in diesen Verfahren die Offenlegung der Kalkulation verlangen werden.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: „Die Entscheidung bestätigt erneut unsere Auffassung zur Billigkeitskontrolle. Die DB Netz AG täte angesichts der Entscheidung gut daran, die



Rückforderungen des Regionalfaktors zu erfüllen. Anderenfalls ist ebenso wie beim TPS 98 mit einer

Welle von Entscheidungen zu Lasten des DB-Unternehmens zu rechnen.

In den Stationspreisverfahren ist ebenso eine Anwendung der Billigkeitskontrolle zu erwarten. Angesichts der zahlreichen Beanstandungen des Preissystems dürfte es für die DB Station & Service AG dabei kaum möglich sein, die Rechtmäßigkeit und Billigkeit auch nur darzulegen.“

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.